

Gemeinde Grünheide (Mark)

Der Bürgermeister

- mit den Ortsteilen -

Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kugel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

19.11.2013

Antwort des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Grünheide (Mark) auf die Anfrage Nr. 10/04/13 der Fraktion bürgerbündnis grünheide vom 24.04.2013

Frage 1:

Ist die folgende Rechtslage richtig wiedergegeben?

„Der öffentliche Zugang zu Gewässern ist in Brandenburg in Art. 40 Absatz 3 der Landesverfassung (LV) verankert. Die Umsetzung dieses Staatszieles richtet sich an das Land, die Landkreise und die Kommunen.“

Zu Frage 1:

Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 18], S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 30]) lautet wie folgt: „Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.“

Frage 2:

Ist in den Grundstückskaufverträgen der Gemeinde eine Regelung sinngemäß wie folgt enthalten?
„Bei der Verwertung (also Verkauf, Vermietung, Verpachtung) von Grundstücken, über die ein freier Zugang zu Gewässern besteht oder die Möglichkeit zu einem freien Zugang bieten, ist durch vertragliche Regelung sichergestellt, dass dieser Zugang erhalten bleibt oder entsprechend hergestellt wird.“

Wenn nein warum nicht?

Zu Frage 2:

Eine Standardformulierung im oben genannten Sinne ist nicht Bestandteil der Grundstückskaufverträge. Sofern bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken dieser Belang von Bedeutung ist, wird dieser aufgenommen.

Frage 3:

An welchen Gewässern/Gewässerabschnitten in der Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Zugang für die Öffentlichkeit aus Sicht der Verwaltung ungehindert möglich? Bitte Kartenauszüge beifügen.

Zu Frage 3:

Der öffentliche Zugang ist an allen Gewässern in der Gemeinde Grünheide (Mark) ungehindert möglich. Es sind an allen Gewässern öffentliche Badestellen, Naturbadestellen oder öffentliche Steganlagen vorhanden.

Frage 4:

Zu Baberowsee Bild 4:

Frage 4.1.

Wer ist Eigentümer der Brücke?

Zu Frage 4.1 :

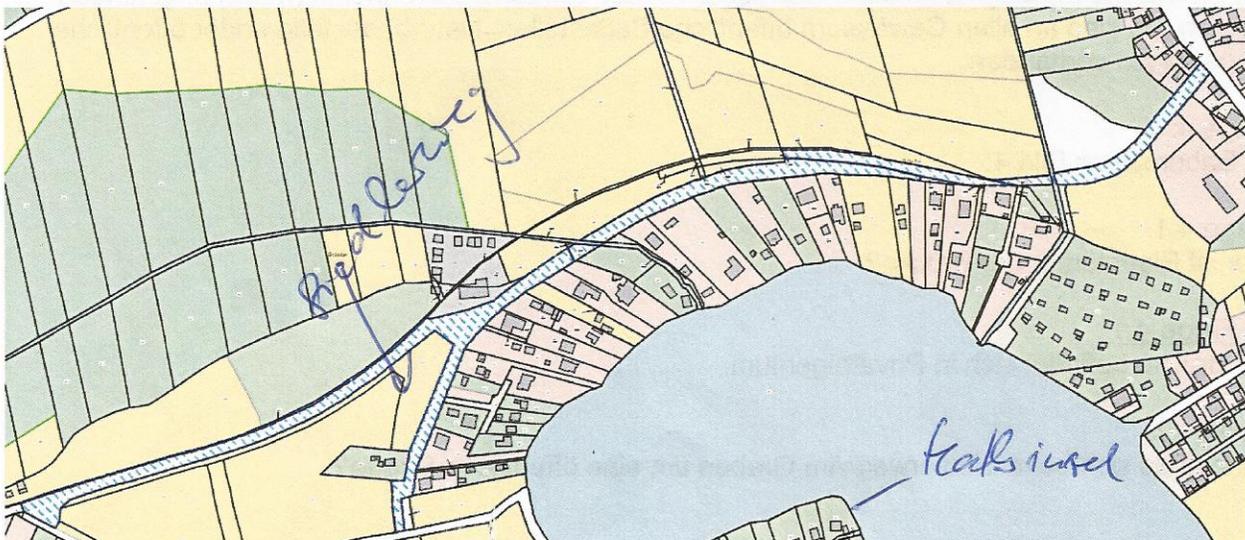
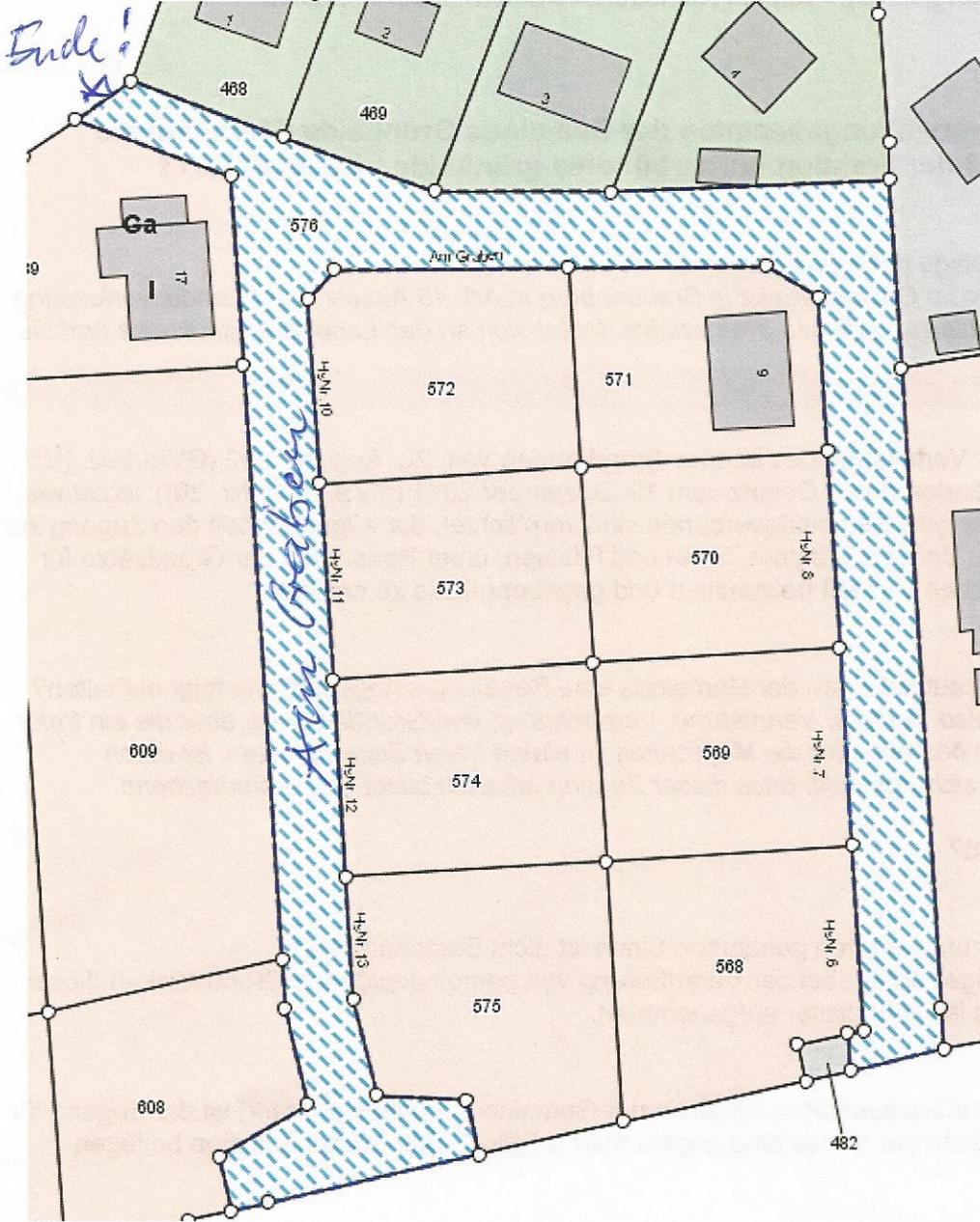
Die Brücke befindet sich in Privateigentum.

Frage 4.2:

Handelt es sich beim Siedlerweg/Am Graben um eine öffentliche Straße?

Zu Frage 4.2:

Die Straßen Siedlerweg und Am Graben sind öffentliche Straßen.





Adresse Grünheide (Mark)



Wie kommt die Anschluss auf die Halbinsel?

Das wäre die vollständige Karte zu Frage 4.2.

Frage 4.3:

Ist diese Brücke in ihrer Tragfähigkeit begrenzt und für Feuerwehr/Krankenwagen/Müllentsorgung ohne Einschränkungen passierbar?

Zu Frage 4.3:

Die Befahrbarkeit der gesamten Straße ist auf 7,5 Tonnen Gesamtgewicht begrenzt. Die Befahrung der Feuerwehr erfolgt entsprechend. Für Krankenwagen und die Abfallentsorgung kann keine Auskunft gegeben werden.

Frage 4.4:

Wann wurde die Brücke letztmalig auf ihre Standsicherheit/Verkehrssicherheit untersucht und welches Ergebnis ergab diese Untersuchung? Liegt ein Holzgutachten vor?

Zu Frage 4.4:

Dazu können keine Aussagen getroffen werden, da es sich um eine private Brücke handelt.

4.5 Wohnen im Bereich nördlich des Lichtenower Mühlenfließes und der Brücke Anwohner mit Hauptwohnsitz?

Zu Frage 4.5:

Nein

4.6 Auf Grund welcher Rechtsgrundlage ist der Siedlerweg (Bild 2.1 bis 2.3) gesperrt und wer hat dies veranlasst?

Zu Frage 4.6:

Nach Einschätzung der Bilder handelt es sich hier um Privateigentum, so dass der jeweilige Eigentümer von seinem Recht Gebrauch macht, Dritten das Betreten seines Eigentums zu untersagen bzw. diese daran zu hindern.

Frage 5:

Welche rechtliche Vorgehensweise der Vorsorgemaßnahmen empfiehlt die Verwaltung für den Bauern- und Liebenberger See (ehemals BVVG-Eigentum), um den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ufern zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Zu Frage 5:

In der Übersicht zum Seenkaufpaket des Landes Brandenburg sind diese beiden Gewässer enthalten. Derzeit erfolgt eine Überprüfung ob die Seen dem Land, den Kreisen oder den Kommunen zugeordnet werden.

Frage 6:

Welche Empfehlungen kann die Verwaltung geben, um Ziele aus Frage 1 und 2 umzusetzen?

Zu Frage 6:

Die Ziele aus der Frage 1 sind erfüllt und werden weiterhin umgesetzt. Die Ziele der Frage 2 fanden bisher und in Zukunft die entsprechende Beachtung.


Christiani
Bürgermeister